

## **Satzung für den Denkmalsbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt vom 06. März 1990**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 29.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbildes der Altstadt von Bergneustadt werden an baulichen Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Altstadt von Bergneustadt wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalsbereich wird begrenzt von den Straßen „Im Stadtgraben“ im Westen, der Hauptstraße (von Kölner Straße bis Straße „In der Leie“) im Süden, den Straßen „Am freien Stuhl“ und „Talstraße“ im Osten und der nördlichen Fortführung der Hauptstraße bis einschl. der Häuser „Hauptstraße 61“ und „76“ im Norden.

Die Grenze des Denkmalsbereiches ergibt sich eindeutig aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich und Begründung**

Das zu erhaltende Erscheinungsbild wird im wesentlichen geprägt durch die Bergspornlage der Altstadt und dem damit verbundenen wehrhaften Charakter.

Weit sichtbar ragt aus diesem Erscheinungsbild die Altstadtkirche mit ihrer charakteristisch geschwungenen, schiefergedeckten Haube.

Der Grundriss der Stadt ist nachlesbar und wird deutlich durch die drei in Nordsüdrichtung verlaufenden Straßenzüge der Wall-, Haupt- und Kirchstraße mit den verbindenden engen Quergassen. Dadurch ergibt sich ein den topographischen Gegebenheiten angepasster Grundriss.

Der Denkmalsbereich „Altstadt“ stellt mit seiner historischen Bebauung, der Zuordnung der Gebäude untereinander, dem Straßensystem, den Teilen der z.Z. wieder freigelegten Stadtmauer, den weitgehend frei von Bebauung erhaltenen Abhängen und seiner Lage in der Landschaft ein bedeutendes Zeugnis der historischen, gesellschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung Bergneustadts vom Mittelalter bis in die Neuzeit dar und soll als solches in seiner Eigenart erhalten bleiben.

An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rhein. Amt für Denkmalpflege, Abtei Brauweiler in Pulheim, vom 01.07.1986 ist nachrichtlich dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen der Genehmigungspflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW aus den in § 2 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn die bauliche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z. B. BauO NW, Freistellungsverordnung) keiner Genehmigung oder Freistellung bedarf.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Änderung unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen wird.
- (3) Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer gegen die Genehmigungspflicht des § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW.
- (2) Der § 41 DSchG NW ist als Anlage 3 nachrichtlich beigelegt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises als Obere Denkmalbehörde am 29.01.1990 wie folgt genehmigt:

### **Genehmigung**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW) vom 11.03.1980 genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 29.11.1989 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich „Altstadt“ in Bergneustadt.

Gummersbach, den 29.01.1990

Der Oberbergische Kreis  
als Obere Denkmalbehörde

Im Auftrag:  
Holbeck

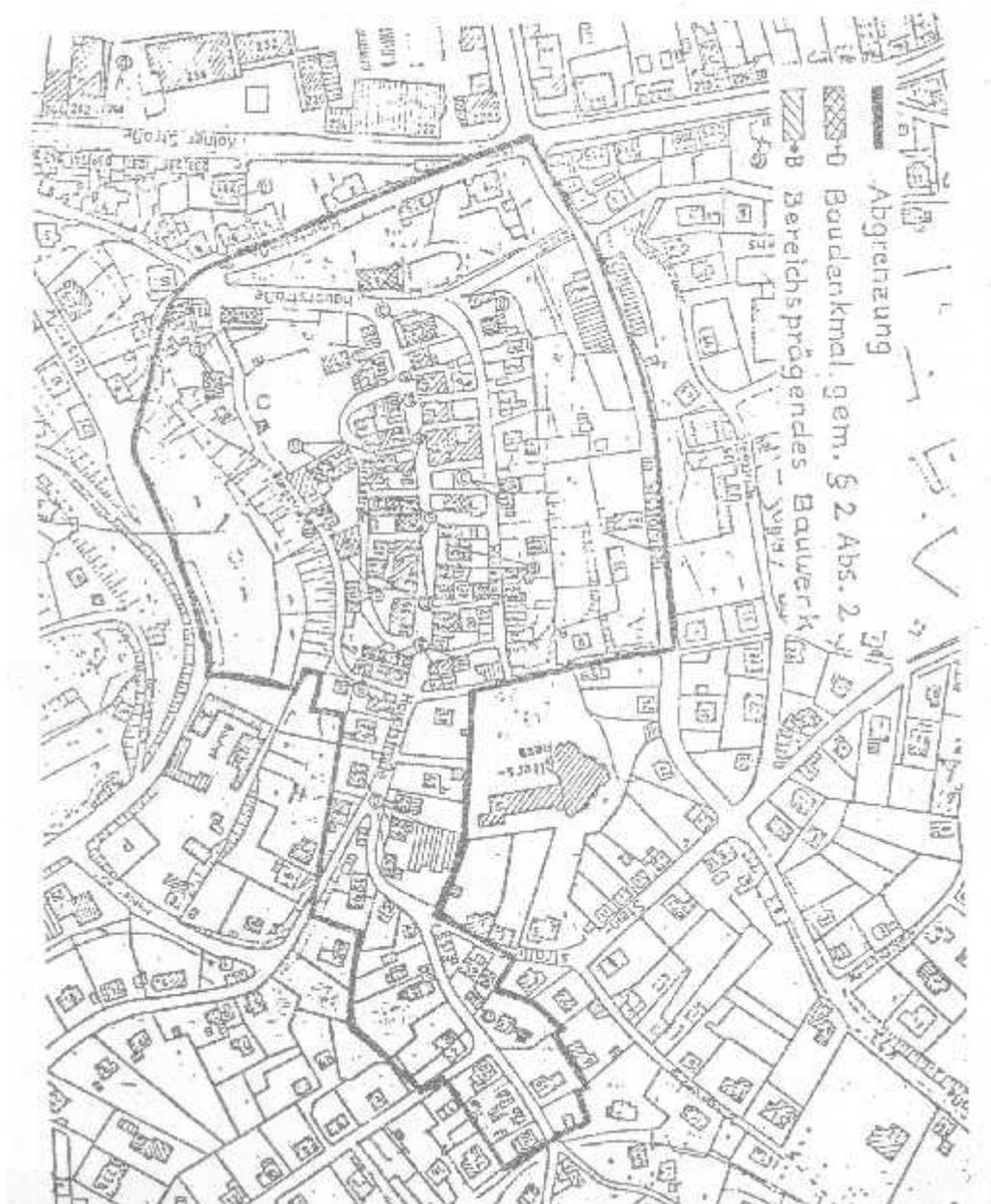
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 01.10.1987 (GV. NW S. 342), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Denkmalbereich „Altstadt“ ist in der nachstehend unmaßstäblich verkleinerten Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.



Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 30.03.190, Folge 481